

17.12.21

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

A. Problem und Ziel

Durch die im Juni 2021 erfolgte Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes ergeben sich seit dem 2. Halbjahr 2021 zusätzliche Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers. Sowohl das Besteuerungsverfahren wie die kassenmäßige Abwicklung der beiden neuen Steuerarten lehnen sich dabei eng an die bisherige Sportwettensteuer an. Dies umfasst sowohl die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III (ab 1. Dezember 2021 Frankfurt am Main IV) für alle im Ausland ansässigen Veranstalter als auch das Zerlegungsverfahren, um die mit der zentralen Zuständigkeit verbundene Aufkommenskonzentration (bei der Sportwettensteuer fällt seit 2015 stets mehr als 96 Prozent des Aufkommens in Hessen an) zu korrigieren.

Das derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren mit einer nur einmaligen, nachträglichen Jahresabrechnung und darauf basierenden fixierten Zerlegungsvorauszahlungen führt in Hessen jedoch bereits bei der Sportwettensteuer zu massiven Schwankungen im jährlichen Kassenaufkommen, die auch im Rahmen des Finanzausgleichs deutliche Verwerfungen nach sich ziehen können (insbesondere wegen der Prämienregel nach § 7 Absatz 3 FAG). Die damit verbundenen erheblichen haushalterischen Probleme werden sich durch die zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nochmals spürbar verschärfen.

Aus diesem Grund soll das Zerlegungsverfahren wie bei anderen Steuerarten auf eine quartalsweise Abrechnung umgestellt werden.

B. Lösung

Änderung des Rennwett- und Lotteriesgesetzes, um das Zerlegungsverfahren wie bei anderen Steuerarten auf eine quartalsweise Abrechnung umzustellen. Damit würden Aufkommensverwerfungen zeitnah über die Zerlegung korrigiert, so dass größere Wellenbewegungen im Kassenaufkommen vermieden würden. Mit dem Gesetzentwurf sind keinerlei materielle Änderungen des Rennwett- und Lotteriesgesetzes verbunden. Weder der Steuergegenstand, noch die Bemessungsgrundlage oder der Steuertarif werden hiervon berührt. Auch die faktische Steuerverteilung bleibt unangetastet, lediglich temporäre Verzerrungen im Kassenaufkommen werden vermieden.

C. Alternativen

Festhalten am bisherigen Zerlegungsverfahren, das jedoch zu erheblichen haushalterischen Problemen führt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

17.12.21

Gesetzentwurf
des Bundesrates

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und
Lotteriegesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 beschlossen,
den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes

Das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 16 wird kalendervierteljährlich nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder, wobei jeweils die zum Ende des Monats, der dem betreffenden Kalendervierteljahr folgt, beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zu Grunde zu legen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. Dabei sind vorläufige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der endgültigen Abrechnung des jeweiligen vorangegangenen Kalendervierteljahrs festzusetzen. Mit den vorläufigen Abschlagszahlungen für ein Kalendervierteljahr sind die Zerlegungsanteile für das jeweilige vorangegangene Kalendervierteljahr endgültig abzurechnen. Die Zahlungen sind am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Aufkommen der Steuer nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird kalendervierteljährlich zerlegt.“

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder, wobei jeweils die zum Ende des Monats, der dem betreffenden Kalendervierteljahr folgt, beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zu Grunde zu legen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. Dabei sind vorläufige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der endgültigen Abrechnung des jeweiligen vorangegangenen Kalendervierteljahrs festzusetzen. Mit den vorläufigen Abschlagszahlungen für ein Kalendervierteljahr sind die Zerlegungsanteile für das jeweilige vorangegangene Kalendervierteljahr endgültig abzurechnen. Die Zahlungen sind am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 36 wird kalendervierteljährlich nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder, wobei jeweils die zum Ende des Monats, der dem betreffenden Kalendervierteljahr folgt, beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zu Grunde zu legen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. Dabei sind vorläufige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der endgültigen Abrechnung des jeweiligen vorangegangenen Kalendervierteljahrs festzusetzen. Mit den vorläufigen Abschlagszahlungen für ein Kalendervierteljahr sind die Zerlegungsanteile für das jeweilige vorangegangene Kalendervierteljahr endgültig abzurechnen. Die Zahlungen sind am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 46 wird kalendervierteljährlich nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.“

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu 50 Prozent entsprechend dem Einwohneranteil der Länder, wobei jeweils die zum Ende des Monats, der dem betreffenden Kalendervierteljahr folgt, beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten zu Grunde zu legen sind.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zerlegung wird von der in der Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz bestimmten obersten Landesfinanzbehörde durchgeführt. Dabei sind vorläufige Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der endgültigen Abrechnung des jeweiligen vorangegangenen Kalendervierteljahrs festzusetzen. Mit den vorläufigen Abschlagszahlungen für ein Kalendervierteljahr sind die Zerlegungsanteile für das jeweilige vorangegangene Kalendervierteljahr endgültig abzurechnen. Die Zahlungen sind am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zu leisten.“

5. Nach § 63 wird folgender § 64 angefügt:

„§ 64

Übergangsvorschrift

Für die Abrechnung und den Vollzug der Zerlegung des Aufkommens der Steuern nach § 16, § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, §§ 36 und 46 vor dem 1. Januar 2022 und die vorläufigen Abschlagszahlungen am 15. März 2022 finden die §§ 24, 34, 44 und 54 in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil:**

Nach der Änderung des Rennwett- und Lotteriewetzes im Juni 2021 wird es ab dem zweiten Halbjahr 2021 zusätzliche Einnahmen aus der Besteuerung von virtuellem Automatenspiel und Online-Poker geben. Aus der Besteuerung von im Ausland veranstalteten öffentlichen Lotterien und Ausspielungen mit Teilnahmemöglichkeit im Inland können sich weitere Einnahmen ergeben. Das Besteuerungsverfahren sowie die kassenmäßige Abwicklung der neuen Steuerarten lehnen sich dabei eng an die bisherige Sportwettensteuer an. Dies umfasst sowohl die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III (ab 1. Dezember 2021 Frankfurt am Main IV) für alle im Ausland ansässigen Veranstalter ohne inländischen Anknüpfungspunkt als auch das Zerlegungsverfahren, um die mit der zentralen Zuständigkeit verbundene Aufkommenskonzentration zu korrigieren. Dabei wird nach geltendem Recht auch auf die neuen Steuerarten dasselbe Zerlegungsverfahren und derselbe Zerlegungsschlüssel wie bei der Sportwettensteuer angewandt.

Dieses Zerlegungsverfahren führt aber im Land Hessen schon bisher bei der Sportwettensteuer zu erheblichen haushalterischen Problemen, die durch die ab dem zweiten Halbjahr 2021 zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nochmals deutlich verschärft werden.

Das Zerlegungsverfahren der Sportwettensteuer, die seit 2012 erhoben wird, wurde seinerzeit analog zum damaligen Zerlegungsverfahren bei der Feuerschutzsteuer festgelegt. Für die Abrechnung der Zerlegung der Sportwettensteuer ist die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig. Sie erstellt einmal im Jahr, Ende April bzw. Anfang Mai, die Zerlegungsabrechnung für das vergangene Jahr. Hierbei werden die Ansprüche der einzelnen Länder gegeneinander mit den bereits geleisteten vierteljährlichen Zerlegungsvorauszahlungen ausgeglichen. Auf Basis der Zerlegungsabrechnung für das vergangene Jahr werden vierteljährliche Vorauszahlungen für das laufende Jahr festgesetzt.

Dieses Zerlegungsverfahren, das vormals jahrelang für die Feuerschutzsteuer unproblematisch funktionierte, führt bei der Sportwettensteuer zu erheblichen Aufkommensschwankungen im jährlichen Kassenaufkommen. Hierfür sind drei Faktoren verantwortlich:

- Seit der Einführung der Sportwettensteuer ab dem 1. Juli 2012 hat sich das Aufkommen insgesamt sehr dynamisch entwickelt. Von 2013 bis 2019 ist das Aufkommen von 189 Mio. Euro auf 464 Mio. Euro, also um fast 150 Prozent angewachsen, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von rund 16 Prozent entspricht. In den einzelnen Jahren war das Wachstum allerdings sehr unterschiedlich, wobei im „Coronajahr“ 2020 das Aufkommen stark eingebrochen ist.
- Das originäre Aufkommen der Sportwettensteuer kommt fast ausschließlich in Hessen auf. Seit 2015 beträgt der Aufkommensanteil Hessens hier stets mehr als 96 Prozent. In Jahren mit einem hohen Aufkommenswachstum, wie z. B. 2016 und 2017 mit Wachstumsraten von mehr als 20 Prozent, verbleibt zunächst ein weit überproportionaler Anteil des Aufkommens in Hessen, da die entsprechenden (steigenden) Zerlegungszahlungen erst im Folgejahr anfallen. Fällt das Wachstum in einem Folgejahr nun aber gering aus, etwa im Jahr 2018 mit 2 Prozent, so führt die hohe Nachzahlung für die Zerlegung des Vorjahres dazu, dass das im hessischen Haushalt verbleibende Aufkommen sogar negativ wird. Durch den massiven Aufkommenseinbruch 2020 führte dieser Zerlegungseffekt für den hessischen Haushalt sogar zu einem Minus in dreistelliger Millionenhöhe.
- Durch die neuen Steuern wird die durch das Zerlegungsverfahren verursachte Wellenbewegung weiter verschärft. 2021 wird die Zerlegung der Sportwettensteuer wegen des Aufkommensrückgangs im „Coronajahr“ in Hessen drastisch sinken. Dagegen soll sich 2021 das Aufkommen der Sportwettensteuer wieder normalisieren und die neuen Steuern sollen im zweiten Halbjahr zusätzliche Einnahmen erbringen, die wohl hauptsächlich in Hessen aufkommen und nach dem geltenden Zerlegungsverfahren erst bei der Zerlegung im Jahr 2022 berücksichtigt würden. Für die übrigen 15 Länder bedeutet dies, dass sie in 2021 an den zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nicht partizipieren und ihr kassenmäßiges Aufkommen deutlich unter dem Sollaufkommen, dem Zerlegungsanteil am Gesamtaufkommen verbleiben wird. Auch im Jahr 2022 würden diese Länder aufgrund der

„verzögerten Zerlegung“ (noch) nicht vollständig an den zusätzlichen Jahreseinnahmen der neuen Steuern beteiligt. In 2022 wird zwar die Zerlegungsabrechnung für 2021 eine erhebliche Korrektur bewirken, dennoch wird wegen des erwarteten Aufkommenszuwachses der neuen Steuern ein positiver Aufkommensanteil in Hessen verbleiben. Im Jahr 2023 würde dann die erneut stark steigende Zerlegungsbelastung in Hessen bei der unterstellten Normalisierung der Aufkommensentwicklung zu einem hohen negativen Aufkommen im hessischen Landeshaushalt führen.

Das derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren führt somit zu massiven Schwankungen des Aufkommens. Diese Schwankungen sind haushalterisch ausgesprochen problematisch und können auch im Finanzausgleich zu erheblichen Verwerfungen führen, insbesondere wegen der Prämienregel nach § 7 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes.

Als Lösung bietet sich an, das Zerlegungsverfahren in Anlehnung an das bei der Abrechnung und den Abschlagszahlungen zum Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer praktizierte Verfahren umzustellen. Danach würden kalendervierteljährliche Abschlagszahlungen auf Basis der Abrechnung der jeweiligen vorangegangenen Kalendervierteljahre und der aktuell verfügbaren Daten zu den Einwohnerzahlen festgesetzt; gleichzeitig würde das jeweilige vorangegangene Kalendervierteljahr abgerechnet. Es entsteht zwar ein etwas höherer Verwaltungsaufwand, da künftig vier Zerlegungsabrechnungen erforderlich sind. Die für die Zerlegung zuständige Finanzbehörde Hamburg hält diesen Mehraufwand für vertretbar.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 24 RennwLottG – Zerlegung der Sportwettensteuer)

In Absatz 1 werden die künftigen Zerlegungszeiträume auf Kalendervierteljahre festgelegt. In Absatz 2 werden zur kalendervierteljährlich durchzuführenden Zerlegung für die Berechnung des Zerlegungsschlüssels die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für die nach der Bundesstatistik zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen der Länder geregelt. In Absatz 3 werden das Verfahren zu den endgültigen Abrechnungen für die vorangegangenen und den vorläufigen Abschlagszahlungen für die laufenden Kalendervierteljahre sowie die kalendervierteljährlichen Zahlungstermine bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 34 RennwLottG – Zerlegung der Lotteriesteuer)

In Absatz 1 werden die künftigen Zerlegungszeiträume auf Kalendervierteljahre festgelegt und zur kalendervierteljährlich durchzuführenden Zerlegung für die Berechnung des Zerlegungsschlüssels die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für die nach der Bundesstatistik zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen der Länder geregelt. In Absatz 2 werden das Verfahren zu den endgültigen Abrechnungen für die vorangegangenen und den vorläufigen Abschlagszahlungen für die laufenden Kalendervierteljahre sowie die kalendervierteljährlichen Zahlungstermine bestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 44 RennwLottG – Zerlegung der Virtuellen Automatensteuer)

In Absatz 1 werden die künftigen Zerlegungszeiträume auf Kalendervierteljahre festgelegt. In Absatz 2 werden zur kalendervierteljährlich durchzuführenden Zerlegung für die Berechnung des Zerlegungsschlüssels die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für die nach der Bundesstatistik zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen der Länder geregelt. In Absatz 3 werden das Verfahren zu den endgültigen Abrechnungen für die vorangegangenen und den vorläufigen Abschlagszahlungen für die laufenden Kalendervierteljahre sowie die kalendervierteljährlichen Zahlungstermine bestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 54 RennwLottG – Zerlegung der Online-Pokersteuer)

In Absatz 1 werden die künftigen Zerlegungszeiträume auf Kalendervierteljahre festgelegt. In Absatz 2 werden zur kalendervierteljährlich durchzuführenden Zerlegung für die Berechnung des Zerlegungsschlüssels die jeweils maßgeblichen Zeitpunkte für die nach der Bundesstatistik zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen der Länder geregelt. In Absatz 3 werden das Verfahren zu den endgültigen Abrechnungen für die vorangegangenen und den vorläufigen Abschlagszahlungen für die laufenden Kalendervierteljahre sowie die kalendervierteljährlichen Zahlungstermine bestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 64 Übergangsvorschrift)

§ 64 bestimmt, dass für die Abrechnung der Zerlegung für die 2021 aufgetretenen Steuern im Jahr 2022 weiterhin das bislang geltende Zerlegungsverfahren auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung angewendet wird. Ausdrücklich wird für die Abschlagszahlungen am 15. März 2022 geregelt, dass es bei den Festlegungen im Jahr 2021 bleibt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2022.